

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB)

**der
fhg Fuhrparkmanagementgesellschaft mbH
Geschwister-Scholl-Straße 22
72160 Horb
(nachstehend „fhg“ genannt)**

I. Allgemeine Bedingungen

Vertragsparteien sind der Vermieter (nachstehend „fhg“ genannt) und der/die im Mietvertrag bezeichnete/n Mieter. Der/die Mieter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Soweit nachstehend von dem Mieter oder dem Fahrer die Rede ist, sind damit jeweils alle Mieter bzw. Fahrer gemeint, unabhängig davon, ob männlich, weiblich oder mehrere.

Der Mieter oder dessen angestellter Fahrer bestätigt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, den Mietwagen vollgetankt erhalten zu haben. Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeugs bekannten Schäden erfasst. Der Mieter oder dessen angestellter Fahrer wird das Fahrzeug vor Fahrtantritt sorgfältig auf weitere Schäden überprüfen und diese unverzüglich an die fhg melden. Der im Mietvertrag angegebene Anfangskilometerstand wird als richtig anerkannt. Die jeweils gültige Preisliste, das Fahrzeugübernahmeprotokoll sowie die Datenschutz-Erklärungen und -hinweise sind Bestandteil des Mietvertrags.

Der Mieter wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ein besonderes Widerrufsrecht wegen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nicht zusteht.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieses Mietvertrags haben nur Gültigkeit, wenn sie von der fhg schriftlich bestätigt worden sind.

II. Nutzung des Mietwagens

1. Der Mietwagen darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Personen sowie den bei dem gewerblichen Mieter angestellten Fahrern in dessen Auftrag geführt werden. Voraussetzung ist in allen Fällen der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sollte aus Gründen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters entgegen diesem Vertrag ein Nichtberechtigter das Fahrzeug führen, so haftet der Mieter auch für das Handeln des Nicht-Fahrtberechtigten, es sei denn, der Mieter kann beweisen, dass er dessen Handeln nicht zu vertreten hat. Der gewerbliche Mieter hat durch eine eigene Dokumentation oder regelmäßige Zusendung an die fhg sicherzustellen, dass tatsächliche Fahrer gegenüber Behörden benannt werden können. Andernfalls hat er für den wirtschaftlichen Schaden einer Fahrtenbuchauflage gegen die fhg aufzukommen.

2. Die Nutzung des Mietwagens zur gewerblichen Personen- und/oder Güterbeförderung ist nur bei gesondert vertraglicher Vereinbarung und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Es ist dem Mieter untersagt, den Mietwagen zu motorsportlichen- oder Testzwecken sowie zu Zollvergehen und sonstigen Straftaten (Recht des Tatortes) zu verwenden.

3. Die Nutzung des Mietwagens ist grundsätzlich nur im Inland gestattet. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung der fhg. Der Mieter kann die Nutzung im Ausland gegen ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils bei Anmietung gültigen Preisliste vereinbaren. Dann ist die Nutzung auf dem EU-Festland und hier den Staaten der EU sowie Schweiz, Großbritannien und Norwegen gestattet.

4. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen schonend zu behandeln, die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen stets zu beachten und den Wagen gegen Diebstahl sorgfältig abzusichern. Die Verkehrssicherheit ist während der Mietdauer regelmäßig - mindestens vor jeder Fahrt - zu überprüfen.

5. Der Mieter haftet für sämtliche eigene Verstöße gegen Verkehrsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für Ansprüche Dritter aufgrund seiner Nutzung des Mietfahrzeugs und stellt daher die fhg von solchen durch ihn verursachten Buß- und Verwarnungsgelder, Gebühren und sonstige Kosten frei, soweit er diese zu vertreten hat. Als Ausgleich für entstandene Kosten und Aufwand der fhg aufgrund durch den Mieter selbst verursachter/selbst begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen hat der Mieter Schadenersatz zu leisten. Die Höhe des angemessenen Schadenersatzes wird dem Mieter nach Aufwand, mindestens aber mit EUR 30,- inkl. USt. pro Bearbeitung in Rechnung gestellt. Der Mieter hat das Recht des Nachweises, dass der fhg ein geringerer Aufwand/Schaden entstanden ist. Er hat weiter das Recht, den Anspruch der fhg zurückzuweisen, weil er nicht gefahren ist oder das vorgeworfene Vergehen ungerechtfertigt erhoben wurde. Daraus folgt die Pflicht, den Fahrer des Fahrzeuges aus der Reihe der berechtigten Fahrer zu benennen, der zum Zeitpunkt des Regelverstößes das Mietfahrzeug genutzt hat und der demzufolge den Schaden und die verursachten Buß- und Verwarnungsgelder, Gebühren und sonstige Kosten zu vertreten hat.

6. Der Mieter gibt im Mietvertrag an, ob er bei Zahlung einer separaten Abrechnungsposition ("mit Erlaubnis zum Anhängerbetrieb") das mit einer Anhängenzugvorrichtung ausgestattete Fahrzeug im Anhängerbetrieb nutzen möchte. Lehnt er für ihn kostensparend ab, darf er die Anhängenzugvorrichtung nicht nutzen. Führt er trotzdem (für die fhg gefahrerhöhend) mit Anhänger und verursacht dabei einen Schaden bei Dritten oder am Zugfahrzeug, verhält er sich vertragswidrig und ist der fhg gegenüber schadenersatzpflichtig.

III. Mietpreis, Mietdauer, Fahrzeugrückgabe und Kündigung

1. Der Mietpreis ergibt sich aus der jeweils bei Anmietung gültigen Preisliste oder bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Leistung der fhg beinhaltet Wartungsdienst, Ölverbrauch, Verschleißreparaturen und eine Haftpflichtversicherung, nicht jedoch Treibstoffkosten und Straßennutzungskosten.

2. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustellungs- bzw. Abholungsgebühren gemäß der jeweils bei Anmietung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

3. Für Kurzzeitmieten von 1-30 Tagen sowie für Auto-Abo-Mietverträge ist der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Zustellungskosten, etc...) für die vereinbarte Mietdauer in voller Höhe zu leisten; Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger -rückgabe erfolgen nicht. Für Langzeitmieten von mehr als 30 Tagen gilt eine Mindestlaufzeit von 30 Tagen. Nach

Ablauf der Mindestlaufzeit kann die vereinbarte Mietdauer mit einer Frist von 30 Tagen (Privatkunden) bzw. 7 Tagen (Gewerbekunden) gekündigt werden.

4. Kurzzeitmieten von 1-30 Tagen sowie Langzeitmieten von mehr als 30 Tagen werden tagesbezogen über einen Tagesstarif abgerechnet. Auto-Abo-Mietverträge werden monatsbezogen über einen Monatstarif abgerechnet.

5. Der Mietpreis für Kurzzeitmieten von 1-30 Tagen sowie Langzeitmieten von mehr als 30 Tagen ist zu Beginn der Mietdauer fällig. Beträgt die Mietdauer mehr als 30 Tage, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 30 Tagen zu entrichten. Endet die Mietdauer vor Ablauf eines weiteren Zeitabschnitts von 30 Tagen, so ist der seit der letzten Abrechnung verbleibende Rechnungsbetrag im Zeitpunkt der Beendigung der Miete zu entrichten. Bei Auto-Abo-Mietverträgen ist der Monatstarif des ersten Monats zu Beginn der Mietdauer fällig. Jeder folgende Monat wird turnusmäßig an dem Tag des jeweiligen Folgemonats fällig, der kalendarisch dem Tag entspricht, an dem die Mietdauer begonnen hat.

6. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

7. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietdauer an die fhg in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Eine Mietzeitüberschreitung von mehr als 59 Minuten gilt als weiterer Miettag. Die Verlängerung der Mietdauer bedarf der Zustimmung der fhg und ist mindestens 24 Stunden vorher schriftlich durch die fhg genehmigen zu lassen. Bei schuldhafter Überschreitung der Rückgabefrist um mehr als 24 Stunden ist die fhg berechtigt, zusätzlich eine Pauschale in Höhe von EUR 60,- inkl. USt. pro angefangenen Tag zu verlangen. Dem Mieter steht es in allen Fällen frei nachzuweisen, dass die fhg keinen oder nur einen geringeren Schaden erlitten hat. Darüber hinaus behält sich die fhg weitergehende Schadenersatzansprüche vor. Bei verspäteter - nicht genehmigter - Rückgabe haftet der Mieter für alle nach Vertragsablauf eingetretenen und von ihm zu vertretenen Schäden an dem Mietwagen in voller Höhe, ungeachtet einer/s vereinbarten Haftungsreduzierung/-ausschlusses.

8. Erfolgt die Rückgabe nicht in der vereinbarten Mietstation, so ist der Mieter verpflichtet die Rückführungskosten bzw. Bezahlung einer Einweggebühr an die fhg zu erstatten, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

9. Das Fahrzeug ist vollgetankt bzw. bei Elektrofahrzeugen mit einem Ladezustand von mindestens 80% zurückzugeben, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Erfolgt die Rückgabe nicht vollgetankt bzw. bei Elektrofahrzeugen mit einem Ladezustand von mindestens 80%, so ist der Mieter verpflichtet die entstandenen Kosten der Nachbetankung bzw. Nachladung zzgl. einer Servicepauschale in Höhe von EUR 35,- € inkl. USt. an die fhg zu erstatten.

10. Bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, leistet der Mieter Schadenersatz an die fhg. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale in Höhe von EUR 100,- € inkl. USt. berechnet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der fhg kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter oder dessen angestellter Fahrer wünscht, dass die

vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung Sorge zu tragen. Eine Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach befindet. Die fhg ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet.

12. Kündigungen haben in Textform (z.B. E-Mail) zu erfolgen.

13. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Der Mieter das Fahrzeug vorsätzlich beschädigt,
- Der Mieter oder der berechtigterweise Nutzende das überlassene Fahrzeug durch Vernachlässigung der bestehenden Sorgfaltspflichten erheblich gefährdet.
- Der Mieter mit Zahlungen in Verzug ist.
- Der Mieter das Fahrzeug schuldhaft einem unbefugten Dritten überlässt.
- Der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und der fhg deshalb die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- Wenn ein Schadensfall die Höhe entweder von 5.000 € oder von 15% der UPE übersteigt

14. Die Geschäftsbedingungen und die Preisliste gelten bei Mietwagentausch unverändert weiter.

IV. Pflichten der fhg

1. Leistungsumfang

Die fhg überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug inklusive Zubehör und vereinbarter Zusatzleistungen zum Gebrauch.

Wir haften unbeschränkt für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten durch uns, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit besteht diese Haftung nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflicht) verletzt werden, beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse nach den vorstehenden Ziffern gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung sowie bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und nach den Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes.

2. Versicherung

a) Haftpflichtversicherung

Der Mieter und jeder berechnigte Fahrer ist/sind durch eine Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in dem Umfang gedeckt, der im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist. Die Haftpflichtversicherung ist im Mietpreis des Mietwagens enthalten. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht versichert.

b) Haftungsreduzierung

Der Mieter haftet für in der Mietzeit entstandene Schäden. Dabei wird jeder Schadenfall einzeln behandelt. Die Haftung bezieht sich auf das Fahrzeug, Fahrzeugteile bzw. -zubehör.

Der Mieter kann seine Haftung bis zur Höhe eines niedrigeren Selbstbehaltes (SB) nach dem Leitbild der Kaskoversicherung reduzieren. Wenn im Grundpreis bereits eine Haftungsreduzierung mit hoher SB enthalten ist, kann die SB gegen Aufpreis reduziert werden. Dies bedarf einer gesonderten

vertraglichen Vereinbarung. Die Kosten hierfür sowie die Höhe der SB sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

Schäden nach Art der Teil- und Vollkasko sind Schäden durch Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignisse, sowie Glas- und Wildschäden (Teilkasko) und Unfall sowie mut- und böswillige Handlungen Dritter (Vollkasko).

Die Haftungsreduzierung nach Art einer Vollkaskoversicherung beinhaltet die Haftungsreduzierung nach Art einer Teilkaskoversicherung. Wildschäden gelten nur bei Vorlage einer entsprechenden polizeilichen Bestätigung als Teilkasko-Tatbestand.

3. Reparaturen, Wartung und Mitwirkungspflichten

a) Wird während der Mietdauer eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, so übernimmt die fhg die anfallenden Reparaturkosten, sofern nicht der Mieter nach den Vertragsbedingungen für die Kosten haftet. Ebenso stellt die fhg die ganzjährige Bereifung sowie zweimal jährlich einen witterungsbedingten Reifenwechsel (Sommer- und Winterbereifung) sicher, sofern das Fahrzeug nicht mit Ganzjahresreifen ausgestattet ist. Die Auswahl betreffend Größe, Fabrikat und Material von Teilen oder Reifen obliegt der fhg. Der Mieter bzw. der das Fahrzeug berechtigterweise Nutzende ist jedoch verpflichtet, bei der Erfüllung der vorgenannten Pflichten der fhg mitzuwirken, indem er eine vertragsgemäße Nutzung sicherstellt und auf Anforderung durch die fhg zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins bereit ist und solche Termine nach Vereinbarung mit der fhg auch wahrnimmt. Reparatur- sowie fällige Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind nach vorheriger, schriftlicher Freigabe durch die fhg, ausschließlich bei autorisierten Werkstätten des Herstellers / Importeurs unter Verwendung von Originalersatzteilen oder in einer von der fhg genannten Werkstatt vornehmen zu lassen. Durchgeführte Wartungen und Inspektionen sind im Serviceheft oder digital zu erfassen.

b) Bei Versagen des Kilometerzählers ist die fhg unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern ein Preis in Abhängigkeit von verbrauchten Kilometern vereinbart wurde, darf die fhg nach der kartenmäßigen Entfernung abrechnen, sofern eine sofortige Reparatur nicht umsetzbar oder dem Mieter nicht zumutbar ist.

V. Verhalten des Mieters bei Unfall und/oder Schäden am Mietwagen, Polizeiklausel

Bei Unfällen oder sonstigen Schäden sind Sie bzw. der das Fahrzeug berechtigterweise Nutzende verpflichtet, unverzüglich unser Schadenmanagement unter **0800 247 247 7** zu kontaktieren. Des Weiteren sind Sie bzw. der das Fahrzeug berechtigterweise Nutzende verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu verständigen, auch bei vermeintlich geringer Beschädigung und eigenem Verschulden. Am Unfall/Schadensfall sind Beteiligte und Zeugen namentlich und mit ladungsfähiger Anschrift zu notieren und keine Schuldanerkenntnisse Dritten gegenüber abzugeben. Notwendige Bergungsmaßnahmen oder Reparaturen werden in jedem Fall durch unser Schadenmanagement veranlasst. Der Mieter verpflichtet sich, der fhg unverzüglich einen detaillierten Unfallbericht zu erstellen. Ist die Polizei vom Unfallort aus nicht erreichbar, ist der Schaden an der nächstgelegenen Polizeistation anzuzeigen.

VI. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden rechtlichen, finanziellen und sonstigen Nachteile und Schäden der fhg, die nach Übergabe des Mietwagens an den Mieter am und durch den Mietwagen entstehen. Das gilt auch, wenn deren Ursache ein nach der Übergabe des Mietwagens eintretender

Mangel der Verkehrssicherheit des Mietwagens ist, es sei denn, dieser wäre auch bei hinlänglicher Kontrolle nicht festzustellen gewesen. Die Ersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf Folgeschäden wie die Wertminderung sowie Gutachterkosten (außer wenn vom Vermieter beauftragt) und Abschleppkosten und einen eventuellen Mietausfallschaden. Der Mieter hat die Möglichkeit, einen niedrigeren Schaden der fhg nachzuweisen.

VII. Voraussetzungen der Haftung und der Haftungsreduzierung

1. Der Mieter kann die Haftung nach Ziffer VI gemäß Ziffer IV reduzieren und haftet entsprechend dem danach vereinbarten Umfang nach dem Leitbild der Vollkaskoversicherung. Danach sind Folgeschäden von der Haftungsreduzierung nicht umfasst (siehe Ziffer VI.). Ist keinerlei Haftungsreduzierung vereinbart, haftet der Mieter für alle von ihm zu vertretenden nach Übergabe des Mietwagens entstandenen Schäden.

2. Trotz einer vereinbarten Haftungsreduzierung haftet der Mieter unbegrenzt für den gesamten Schaden, wenn er diesen vorsätzlich herbeigeführt hat. Im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens haftet der Mieter/berechtigte Fahrer in einem seinem Verschulden entsprechenden Verhältnis nach § 81 VVG. Entgegen der Empfehlung des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft für die Kraftfahrversicherung verzichtet die fhg in diesem Fall nicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit. Als grob fahrlässig gilt stets das Führen des Mietwagens unter Ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtlich relevantem Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss.

3. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vorsätzliche Verstöße gegen seine in den Mietbedingungen niedergelegten Pflichten zum vollständigen Entfall der Haftungsreduzierung führen, während grob fahrlässige Verstöße gegen diese Pflichten eine Einschränkung der Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis nach sich ziehen können. Abweichend davon ist die fhg an die Vereinbarung zur Haftungsreduzierung gebunden, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Schadens noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Mieters ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn eine arglistige Obliegenheitsverletzung vorliegt.

4. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden, die auf Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen Dritter durch die Ladung (z.B. auslaufende Chemikalien, mangelnde Ladungssicherung, etc...) im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges nach diesem Mietvertrag zurückgehen. Diese Schadenshaftung kann ausdrücklich nicht durch den Abschluss einer Haftungsfreistellung ausgeschlossen oder reduziert werden, ebenso wie Schäden durch Falschbetankung, Schaltfehler, Schäden allein aufgrund Bremsvorgang, Überbeanspruchung, aufgrund Rangieren mit Hänger und sonstige Schäden, die nicht dem Leitbild der Vollkaskoversicherung (aktuelle Fassung) entsprechen.

5. Sofern der Mieter das Fahrzeug nicht persönlich während der Öffnungszeiten der fhg zurückgibt und dessen Zustand daher nicht gemeinsam überprüft werden kann, endet das Mietverhältnis erst zur nächsten Öffnungszeit der fhg und trägt der Mieter die Verantwortung für den Zustand des Fahrzeuges bis dahin.

VIII. Zahlungsbedingungen

Die fhg kann eine Mietvorauszahlung in Höhe der Miet- und Nebenkosten sowie eine Kautions (Sicherheitsleistung) in Höhe bis zum Zeitwert des Mietwagens verlangen.

IX. Datenschutz

1. Soweit dies zum Zwecke der Vertragsdurchführung inklusive der Bonitätsprüfung (wie z. B. Schufa-Auskünfte) erforderlich ist, werden personenbezogene Daten des Mieters von der fhg verarbeitet.
2. Soweit der Mieter Firmenkunde ist, werden auch personenbezogene Daten der Fahrzeugnutzer und der Mitarbeiter des Mieters sowie den Firmenkunden betreffende Dokumente (z.B. Mietverträge, Rechnungen und Schreiben auch in digitalisierter Form), im Rahmen des Erforderlichen zum Zwecke der Vertragsdurchführung inklusive der Bonitätsprüfung (wie z. B. Schufa-Auskünfte, Kreditreform-Auskünfte) von der fhg verarbeitet. Der Kunde ist verpflichtet, die Betroffenen (insbesondere Fahrzeugnutzer, Mitarbeiter) über jede Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Mieter an die fhg rechtmäßig und insbesondere unter Einhaltung der datenschutzrechtlich erforderlichen Informationspflichten zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, den Betroffenen über die Datenschutzhinweise der fhg zu informieren. Die fhg trifft keine Prüfverpflichtung oder Haftung hinsichtlich der Berechtigung des Mieters zur Übermittlung der personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer und Mitarbeiter des Mieters zum Zwecke der im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlichen Verarbeitung.
3. Die fhg speichert keine zur Durchführung des Vertrages erhobenen Daten in dem jeweils vermieteten Kraftfahrzeug. Soweit durch den Nutzer selbstständig Daten in das vermietete Kraftfahrzeug eingegeben werden, obliegt dies seiner eigenen Verantwortung. Vor einer Eingabe personenbezogener Daten wird sich der Nutzer insbesondere in dem zu dem vermieteten Fahrzeug zugehörigen Handbuch darüber informieren, auf welche Art die eingegebenen Daten gespeichert werden, ob und ggfs. wie sie wieder gelöscht werden können.
4. Soweit die fhg gesetzlich dazu verpflichtet ist, wird sie personenbezogene Daten an Behörden (z. B. bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden) übermitteln.
5. Einige der Fahrzeuge der fhg sind ab Werk mit bestimmten fahrzeuggebundenen Informations- und Hilfsdienstleistungen wie z. B. Notruf- oder Ortungsfunktion, Verkehrsinformation etc. (nachfolgend „Dienste“) ausgestattet, die je nach Hersteller und Anbieter variieren. Der Hersteller und Anbieter übernimmt die technische Bereitstellung dieser Dienste und ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitungen in diesem Zusammenhang. Details zur Verarbeitung personen- oder fahrzeugbezogener Daten im Rahmen der einzelnen Dienste sind in den Datenschutzhinweisen des jeweiligen Herstellers und Anbieters regelmäßig auf dessen Online-Plattformen abrufbar. Die gegebenenfalls aktivierten Dienste finden Sie in der Dienstbeschreibung des jeweiligen Herstellers und Anbieters.
6. Einige der Fahrzeuge der fhg sind mit einer Technik ausgestattet, welche die Position des Fahrzeugs bestimmbar machen kann. Ist der Mietvertrag wirksam beendet und liegt der konkrete Verdacht eines Diebstahls, einer Unterschlagung, von Unfällen oder Pannen vor, behalten wir uns nach Prüfung milderer Mittel vor, GPS-Koordinaten zu verarbeiten. Dies geschieht ausschließlich zum Zweck des Schutzes unserer Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte der fhg. Wir weisen darauf hin, dass die fhg aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.
7. Die fhg wird für den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen Sorge tragen. Die fhg bestätigt und stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Mieters befassten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis arbeitsvertraglich verpflichtet und in die datenschutzrechtlichen Pflichten eingewiesen sind.

8. Sie haben das Recht, von uns jederzeit Auskunft zu verlangen über die zu Ihnen bei uns gespeicherten Daten. Dies betrifft auch deren Herkunft sowie die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Wenn Sie eine Einwilligung zur Nutzung von Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail an info@fhg-fuhrpark.com.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der fhg. Ist der Mieter Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten das Amts- bzw. Landgericht am Sitz der fhg.

XI. Sonstiges

Laut Vorschriften der EU sind wir verpflichtet, Sie auf folgendes hinzuweisen: Die EU stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung:
<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.showEtIng=DE>

XII. Schlussbemerkungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder ihre Wirksamkeit zwischenzeitlich verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.